

Vereinsstatuten des Zornhau – historische Fechtkunst e.V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung zu Offenbach am Tage des zwanzigsten Januars im Jahre des Herrn zweitausendundzei.

Präambel

Zornhau ist ein Verein, der den Zweck verfolgt, die historische Fechtkunst zu fördern und den Mitgliedern des Vereins ein regelmäßiges und fundiertes Training auf diesem Gebiet anzubieten. Als historische Fechtkunst bezeichnet der Verein den Kampf mit Hieb- und Stichwaffen des europäischen Mittelalters und der Renaissance sowie das unbewaffnete Ringen dieser beiden Epochen. Ziel ist es primär, diese Fechtstile im Sinne einer echten Kampfkunst zu erlernen, was bedeutet, dass diese in all ihrer Tiefe, so realitätsbezogen wie möglich und unter großem körperlichen Engagement zu trainieren sind.

Das angestrebte Ideal eines historischen Fechters ist es, Waffen und Kampftechniken so konsequent und gewissenhaft zu beherrschen wie die Fechtmeister dieser vergangenen Zeiten.

Sportliche Wettkämpfe und Schaufechten sind somit nicht primäres Ziel des Vereines.

Alle Techniken, Fachbegriffe und Strategien historisch-europäischer Kampfkünste, die bei Zornhau entwickelt und vermittelt werden, müssen historisch belegbar sein. Primärquellen dafür sind die erhaltenen Fechtbücher europäischer Autoren der Jahre 1200 bis 1600. Zornhau sieht es als seine Aufgabe an, an der korrektesten und wahrscheinlichsten Interpretation dieser Schriften mitzuwirken und so diese alte Kunst vor dem Hintergrund moderner kampfssportlicher Erkenntnisse zu rekonstruieren, sprich: Sie so aus vierhundertjähriger Vergessenheit wieder erstehen zu lassen.

Hierbei sei jedoch unterstrichen, dass Zornhau Gewalt als Ausdruck niederer Beweggründe verachtet und die Kunst des historischen Kämpfens nicht zum praktischen Nutzens betreibt.

Die ehemals geltende Motivation eines Fechters, die dem Mittelalter und der Renaissance inne wohnte, also das Verletzen, Töten und das Siegen, ist zeitgemäßen Zielen gewichen.

Zornhau-Mitglieder sehen den Kampf mit dem Schwert und anderen Waffen als körperliches Training, als geistige Übung, der historischen Bildung und somit auch als Weg der Fitness, der Erkenntnis und der Charakterbildung.

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „ZORNHAU – historische Fechtkunst e.V.“
- (2) Sein Sitz ist Offenbach am Main.
- (3) Die Eintragungsabsicht im Sinne eines „eingetragenen Vereines“ wird ausdrücklich erklärt.

§ 2

Zweck

- (1) Der Verein bezweckt die Förderung der historischen Fechtkunst im Sinne der Präambel.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Vereins dürfen nur für die Satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereines erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck wird verwirklicht durch regelmäßiges Fechttraining nach historischer Tradition, theoretischem Studium der historischen Materie und der Zusammenarbeit mit anderen historischen Fechtgruppen, sofern diese unter vertretbarem Aufwand möglich ist.. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch Mitgliedsbeiträge und Erlöse aus öffentlichen Auftritten.

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

Das Fechten nach historischer Tradition erfordert von jedem Vereinsmitglied Verantwortungsbewusstsein, Umsicht, charakterliche Festigkeit und vor allem eine Sachkenntnis der Materie. Um diese Dinge zu erlangen und zu beweisen, ist die Mitgliedschaft graduert.

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in Probe-, Eingeschränkte-, Voll-, sowie Ehrenmitglieder.
- (2) Direkt nach Vereinsbeitritt hat jede Person zwingend zuerst einmal den Status eines Probemitgliedes inne. Dieser dauert ein Jahr.
- (3) Nach einem Jahr der Probemitgliedschaft erhält das Mitglied in der Regel automatisch den Status eines Vollmitgliedes. Diese beteiligen sich voll an der Vereinsarbeit und sind bei Vereinssitzungen stimmberechtigt. Hat das Probemitglied nach Meinung des Trainingsleiters nur sehr unregelmäßig am Training teilgenommen, kann vom Vorstand eine Verlängerung der Probemitgliedschaft beschlossen werden. Dies muss vor Ablauf der genannten Jahresfrist geschehen.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.
- (5) Eine Eingeschränkte Mitgliedschaft kostet nur die Hälfte der Mitgliedsbeiträge und soll Personen die Mitgliedschaft erleichtern, welche das Trainingsangebot von Zornhau aus genau definierten Gründen nur sehr unzureichend wahrnehmen können oder wollen :
 - Wenn das Mitglied vom Trainingsort weiter als 80 Autokilometer entfernt wohnt und sich die Teilnahme am Training dadurch auf zwei mal pro Monat beschränkt.
 - Wenn das Mitglied berufliche Arbeitszeiten vorweisen kann, welche die mögliche Teilnahme am Training auf zwei mal pro Monat beschränken
 - Wenn das Mitglied den Verein zwar fördern, jedoch nicht am Training teilnehmen möchte oder dies aufgrund einer körperlichen Behinderung nicht kann

„Eingeschränkte“ Mitglieder sind, ähnlich den Probemitgliedern, bei der Mitgliederversammlung nicht Stimm-, aber zur Vorsprache berechtigt.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können nur physische Personen werden.
- (2) Das Mindestalter für eine Mitgliedschaft beträgt in der Regel 18 Jahre. Eine Mitgliedschaft vor Erreichen der gesetzlichen Volljährigkeit ist frühestens mit 16 Jahren unter folgenden Voraussetzungen möglich:
 - a. Spätestens mit Absolvierung des ersten praktischen Trainings überzeugt sich der Trainingsleiter in Anwesenheit eines zur elterlichen Sorge Berechtigten von der ausreichenden körperlichen und geistigen Reife des Proponenten.
 - b. Ein zur elterlichen Sorge Berechtigten bestätigt durch Unterschrift die Kenntnisnahme und Billigung der vorliegenden Satzung, der Trainingsordnung und des Mitgliedsantrages sowie des dort vermerkten Haftungsausschlusses.
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
- (5) Vor Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch den / die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereins wirksam. Die Zeit, die ein neues Mitglied schon vor Konstituierung des Vereins dem Selben gewidmet hat, wird der Probefrist bis zur Graduierung zum Vollmitglied angerechnet.
- (6) Der Beitritt hat schriftlich zu erfolgen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann zum Ende des jeweils laufenden Monats erfolgen. Er muss dem Vorstand vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger mündlicher oder schriftlicher Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von vier Wochen länger als 3 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Vollmitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten, wie z.B. der Trainingsordnung, und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Probemitglieder können jederzeit ohne Angabe von Gründen durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
- (6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.
- (7) Im Falle eines Ausschlusses wird von Seiten des Vereines auf den Mitgliedsbeitrag des laufenden Monats verzichtet.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.
- (2) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den Vollmitgliedern zu. Probemitglieder haben kein Stimmrecht, jedoch das ausdrückliche Recht, auf der Mitgliederversammlung gehört zu werden.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Probe- und Vollmitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der vom Vorstand gesetzten und von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Höhe verpflichtet.



§ 8

Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der Trainingsleiter und die Rechnungsprüfer.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
- (2) Wenn das Interesse des Vereines es erfordert, kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Mitgliederversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens 10% der stimmberechtigten Vollmitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die Vollmitglieder. Jedes Vollmitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (5) Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (7) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, in dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Bei Ausfall auch des 2. Vorsitzenden wird die Versammlung vertagt. Der Vorstand ist angehalten, einen neuen Termin zu finden.
- (8) Das Protokoll führt der Schriftführer. Bei seiner Abwesenheit wird eines der anwesenden Vollmitglieder auf Zuruf zur Protokollführung bestimmt

§ 10

Aufgabenkreis der Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
- (2) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer; Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern mit dem Verein;
- (4) Entlastung des Vorstandes;
- (5) Entlastung des Schatzmeisters unter Berufung auf die Rechnungsprüfer
- (6) Verabschiedung der durch den Vorstand beantragten Höhe der Mitgliedsbeiträge;
- (7) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- (8) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- (9) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.



§ 11

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied kommissarisch zu ernennen, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen. Ist dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei von ihnen anwesend ist.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Den Vorsitz führt der Vorsitzende, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem Vorstandsmitglied, das am längsten Mitglied des Vereines ist.
- (6) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- (8) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. kommissarische Ernennung eines Nachfolgers wirksam.
- (9) Nach dreimaligem unentschuldigtem Fernbleiben von einer Vorstandssitzung kann ein Vorstandsmitglied per Abstimmung innerhalb des Vorstandes von seinem Posten enthoben werden.

§ 12

Aufgabenkreis des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich je gemeinsam durch zwei der genannten Vorstände vertreten.
- (3) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- (4) Festsetzung, bzw. Änderung der Mitgliedsbeiträge. Zur entgeltigen Änderung der Mitgliedsbeiträge bedarf es der Zustimmung der Mitgliedsversammlung.
- (5) Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
- (6) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung;
- (7) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (8) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- (9) Formulierung und Änderung der Trainingsordnung.

§13

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der 1. Vorsitzenden führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand
- (2) Der 2. Vorsitzende berät 1. Vorsitzenden und erfüllt die in (2) aufgelisteten Funktionen bei dessen Verhinderung.
- (3) Im Falle der Verhinderung wird der 1. Vorsitzende vom 2. Vorsitzenden in allen Funktionen vertreten.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der Vorsitzenden berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der Schriftführer hat die Vorsitzenden bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
- (6) Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- (7) Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des 1. Vorsitzenden der 2. Vorsitzende, Schriftführers und des Schatzmeisters können eigene Stellvertreter ernennen.

§ 14

Der Trainingsleiter

- (1) Der Trainingsleiter wird vom Vorstand für ein Jahr ernannt und muss mindestens 3 Jahre historische Fechtpraxis besitzen. Ihm obliegt die Organisation und Leitung des regelmäßigen Trainings sowie alle Entscheidungen, die mit dem Reglements und Inhalten des Trainings und öffentlich vorgeführter Fechterei zu tun haben.
- (2) Wichtigstes Instrument des Trainingsleiters ist die Trainingsordnung. In ihr sind Sitten und Reglements innerhalb der Fechthalle und sonstiger Fechtveranstaltungen geregelt. Der Trainingsleiter verfasst die Trainingsordnung einvernehmlich mit dem Vorstand, im Streitfall wird abgestimmt, wobei jedes anwesende Vorstandsmitglied sowie der Trainingsleiter eine Stimme haben. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Trainingsleiters den Ausschlag.
- (3) Der Trainingsleiter kann vom Vorstand seines Postens enthoben werden, wenn er die Trainingsordnung selbst in grob fahrlässiger oder unehrenhafter Weise verletzt.

§ 15

Die Rechnungsprüfer

- (4) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (5) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (6) Ein Vorstandsmitglied kann nicht Rechnungsprüfer sein.

§ 16

Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur von den Vollmitgliedern in einer Mitgliederversammlung beschlossen und durchgeführt werden.
- (2) Diese Mitgliederversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Übrig gebliebenes Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, der Deutschen AIDS-Hilfe e.V. zugute kommen.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Sicherheitsdirektion schriftlich anzuzeigen.